

Brüssel, den 27. November 2014
(OR. en)

15623/14

ENFOPOL 369
AGRI 709
DENLEG 173

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	15908/14
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität

1. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat in ihren Sitzungen vom 16. Juli, 12. September und 6. November 2014 den Vorschlag des Vorsitzes zur Rolle der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität erörtert, der auf eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in dem betreffenden Bereich abzielt.
2. Der Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates wurde ferner am 19. September 2014 der Gruppe "Lebensmittel" vorgelegt.
3. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Erörterungen und der schriftlichen Beiträge der Mitgliedstaaten hat die Gruppe "Strafverfolgung" im Wege eines anschließenden schriftlichen Verfahrens Einigung über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität (siehe Anlage) erzielt – bei einem Prüfungsvorbehalt der britischen Delegation.
4. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 26. November 2014 hat die britische Delegation ihren Prüfungsvorbehalt aufgehoben, und der AStV hat sich darauf verständigt, den Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat zur Annahme zu unterbreiten.
5. Der Rat wird daher ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen zu billigen.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ROLLE DER
ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN BEI DER
BEKÄMPFUNG DER LEBENSMITTELKRIMINALITÄT**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN ANBETRACHT des Umstands, dass die Herstellung, der Vertrieb und das Inverkehrbringen gefälschter oder nachgeahmter Erzeugnisse oder Stoffe, die für die Herstellung oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet werden, zu einem zusehends attraktiveren Geschäftsmodell für Mitglieder von Gruppierungen der organisierten Kriminalität wird; dass sich feststellen lässt, dass minderwertige und nachgeahmte Lebensmittel einen bedeutenden kriminellen Wachstumsmarkt darstellen, der in der Lage ist, die Komplexität einer globalisierten Lebensmittelkette auszunutzen;

UNTER HINWEIS auf die Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA) 2013, in der festgestellt wird, dass Gruppierungen der organisierten Kriminalität neben der herkömmlichen Nachahmung von Luxusgütern nunmehr auch gängige Konsumgüter einschließlich Lebensmittel nachahmen, was die Gefahr schwerwiegender negativer Auswirkungen auf die Gesundheit der Unionsbürger birgt;

UNTER HINWEIS auf den Umstand, dass betrügerische und andere irreführende Praktiken die Verbraucher über die Eigenschaften der Lebensmittel täuschen und die Interessen gesetzestreuer Unternehmen untergraben;

IN ANBETRACHT des Umstands, dass die Stärkung der Sicherheit Europas eine der politischen Prioritäten des Stockholmer Programms für den Zeitraum 2010-2014 ist und dass der Anwendung und Entwicklung bestehender Instrumente und der verstärkten Bekämpfung der Formen von Straftaten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, die das Alltagsleben der europäischen Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigen können, besondere Beachtung geschenkt werden sollte;

EINGEDENK des umfassenden Rechtsrahmens zur Gewährleistung eines hohen Niveaus des Schutzes der Verbraucher unter Berücksichtigung unter anderem der Sicherheit und Qualität der in der Union in Verkehr gebrachten Lebensmittel, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel;

IN ANBETRACHT insbesondere des Umstands, dass die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 den für die Lebensmittelkette zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten für die Zwecke der Aufdeckung und Bekämpfung von Verletzungen der Lebensmittelvorschriften wichtige Kontroll- und Kooperationsinstrumente an die Hand gibt, sowie – als Teil dieser Instrumente – der Mechanismen der Amtshilfe und Zusammenarbeit für die Zwecke der grenzüberschreitenden Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Anforderungen;

UNTER HINWEIS AUF die laufenden Bemühungen der Europäischen Union zur Verstärkung der Bekämpfung von betrügerischen Praktiken in der gesamten Lebensmittelkette und zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden durch eine Reihe von 2013 unmittelbar nach dem "Pferdefleischskandal" eingeleiteten Maßnahmen sowie insbesondere AUF die Schaffung eines aus Vertretern der Kommission und der 28 Mitgliedstaaten bestehenden unionsweiten Netzes zur Bekämpfung des Lebensmittelbetrugs und AUF die geplante Entwicklung eines IT-Instruments für den Informationsaustausch;

UNTER HERVORHEBUNG der Tatsache, dass es derzeit im Unionsrecht keine harmonisierte Definition des Begriffs "Lebensmittelbetrug" gibt und dass eine Studie begonnen wurde, mit der die Auswirkungen der voneinander abweichenden nationalen Begriffsbestimmungen auf die Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften bewertet werden sollen;

UNTER BETONUNG dessen, dass ein kohärenter und integrierter Ansatz für den gesamten Ermittlungs- und Strafverfolgungsprozess entwickelt werden sollte, damit die Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität als Teil einer Abschreckungspolitik mit stärkerer Integration, Effizienz, Transparenz und Verantwortlichkeit erfolgt, wobei die Grundrechte gewahrt werden und gewährleistet wird, dass die Förderung der Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten mit allen verfügbaren Mitteln zu diesem Ziel beitragen;

IN ANERKENNUNG des Umstands, dass das Phänomen des illegalen Handels mit gefälschten Lebensmittelerzeugnissen ein globales Problem ist, das Maßnahmen in Zusammenarbeit mit EU-externen Gremien erfordert, wie etwa mit dem Europarat in Anbetracht von dessen Arbeiten zur Ausarbeitung eines Übereinkommens über Lebensmittelkriminalität im Anschluss an das positive Beispiel der Konvention über die Fälschung von Arzneimittelprodukten ("Medicrime-Konvention");

ERFREUT ÜBER die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Weißbuchs über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (CDPC) des Europarats vom 25. Juni 2014;

IN DER ERWÄGUNG, dass das Internet den Vertrieb gefälschter Markenlebensmittelerzeugnisse erleichtert, die in bestimmten Mengen abgegeben und insbesondere als Eilgut oder Postsendung versandt werden, wodurch die Täter anonym bleiben können, und dass dies für die Strafverfolgungsbehörden eine besondere Herausforderung darstellt;

IN BEKRÄFTIGUNG dessen, dass ein integrierter und breit gefächerter Ansatz erforderlich ist, da die Lebensmittelkriminalität mit isolierten Maßnahmen nicht erfolgreich zu bekämpfen ist;

IN WÜRDIGUNG der positiven Ergebnisse der internationalen Polizei- und Zollkräfte bei der von Interpol und Europol koordinierten Operation OPSON gegen gefälschte und minderwertige Lebensmittel und Getränke;

UNTER KENNTNISNAHME von den Schlussfolgerungen der Konferenz zum Thema "Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität" am 27./28. Februar 2012 in Brüssel und den Ergebnissen der Konferenz über Lebensmittelbetrug (unter dem Titel "Gemeinsame Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität unserer Lebensmittel") am 23./24. Oktober 2014 in Rom;

ANGESICHTS dessen, dass die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Behörden – wie zuständige Behörden und Agenturen für Lebensmittelsicherheit sowie Zoll- und Polizeibehörden – unter Einbeziehung des Privatsektors sicherstellen müssen;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG dessen, dass es eines polizeilichen Ansatzes für den Bereich der Lebensmittelsicherheit bedarf, wie dies bereits in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg unter Beweis gestellt wurde, in denen spezielle Abteilungen für lebensmittelbezogene Ermittlungen eingerichtet worden sind, denen sowohl Polizeibeamte als auch Gesundheitsinspektoren angehören –

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, dem Europarat den Vorschlag zu unterbreiten, er möge die Realisierbarkeit einer Konvention des Europarats über Maßnahmen gegen die Lebensmittelkriminalität – unter Einschluss von Maßnahmen des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts sowie von vorbeugenden Maßnahmen – in einer Studie prüfen und eine derartige Studie nachdrücklich zu unterstützen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

- (1) die Förderung einer angemessenen Ausbildung des Personals der zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu prüfen, das im Bereich der Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität tätig ist, und Experten der einschlägigen Kreise einzubeziehen, um auf diese Weise den öffentlichen und den privaten Sektor zu erfassen;
- (2) alle erforderlichen Anstrengungen zur Verbesserung der operativen Zusammenarbeit – einschließlich des Austauschs von Erkenntnissen und Informationen im Einklang mit den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften – zwischen allen beteiligten Behörden wie den für die Durchsetzung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden, den Zollbehörden und den Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden;
- (3) zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass Unternehmer und private Akteure Informationen sammeln und Erkenntnisse über mutmaßliche betrügerische Tätigkeiten in der Lebensmittelkette vertraulich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben;
- (4) zur Weitergabe einschlägiger Informationen über Fälle von Lebensmittelkriminalität an die von Europol verwaltete zuständige Kontaktstelle "FP COPY" zu ermutigen;

- (5) die Internetplattform für Experten von Europol (EPE), die im Rahmen des Wissensmanagements betrieben wird, in vollem Umfang zu nutzen und – im Einklang mit dem geltenden Recht – Anstrengungen zur Verbesserung des Austauschs von Lichtbildern beschlagnahmter Erzeugnisse, Verpackungsmethoden und Expertengutachten zu unternehmen;
- (6) erforderlichenfalls gemeinsame Ermittlungsgruppen einzusetzen und gemeinsame Operationen durchzuführen, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität zu fördern;
- (7) sicherzustellen, dass spezifische amtliche Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – zusätzlich zu anderen amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts und des Futtermittelrechts – geplant und durchgeführt werden, um mögliche Fälle von Betrug aufzudecken;
- (8) ihre zuständigen Behörden umfassend in die Aufgaben der Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzubinden, so dass die über diese Mechanismen ausgetauschten Informationen und Daten umfassend sind und eine wirksame grenzüberschreitende Ermittlung und Durchsetzung ermöglichen;
- (9) Eurojust im Rahmen seines Mandats uneingeschränkt für die Unterstützung und Koordinierung strafrechtlicher Ermittlungen und der Strafverfolgung sowie die Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Bezug auf Lebensmittelkriminalität zu nutzen;
- (10) sicherzustellen, dass Geldbußen und -strafen für Verstöße gegen das Lebensmittelrecht wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind;
- (11) die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, Projektvorschläge (zum Beispiel betreffend Studien, Ausbildungsgänge, gemeinsame operative Teams) zu unterbreiten, um finanzielle Unterstützung der EU (insbesondere im Rahmen des EU-Politikzyklus) für die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität zu erhalten;
- (12) spezifische Sensibilisierungsprogramme und -kampagnen zu fördern, die auf die Betrügereien und Fälschungen in der Lebensmittelkette und mögliche Gesundheitsrisiken für die Verbraucher aufmerksam machen;

BEGRÜSST den umfassenden Ansatz der Kommission zur Verstärkung der Bekämpfung betrügerischer und irreführender Praktiken in der Lebensmittelkette und

ERMUTIGT die Kommission, ihre Arbeit auf diesem Gebiet fortzuführen und etwaige weitere Maßnahmen zu entwickeln, die notwendig wären, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und den Schutz der Verbraucherinteressen – einschließlich lauterer Gepflogenheiten im Lebensmittelhandel – zu gewährleisten;

FORDERT Europol AUF, die Schaffung eines speziellen Unterprojekts mit dem Schwerpunkt Lebensmittelkriminalität innerhalb der Kontaktstelle "FP COPY" in Betracht zu ziehen;

FORDERT CEPOL AUF, die Möglichkeit der Entwicklung von Ausbildungsmodulen und Austauschprogrammen für hochrangige Polizeibeamte im Bereich der Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität in Betracht zu ziehen und zu prüfen, ob eine solche Ausbildung auf andere zuständige Strafverfolgungsbehörden ausgedehnt werden kann.
